Gemeinde Grenzach-Wyhlen



Feuerwehrsatzung (FwSAbt)¹

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3, § 7 Abs. 1 Satz 1, § 8 Abs. 2 Satz 2, § 10 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1, §18 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 des Feuerwehrgesetzes hat der Gemeinderat am 26.07.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Name und Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr Grenzach-Wyhlen, in dieser Satzung Feuerwehr genannt, ist eine gemeinnützige, der Nächstenhilfe dienende Einrichtung der Gemeinde Grenzach-Wyhlen ohne eigene Rechtspersönlichkeit.
- (2) Die Feuerwehr besteht als Gemeindefeuerwehr aus
 - der Einsatzabteilung, bestehend aus den Löschzügen Grenzach und Wyhlen. Die Löschzüge setzen sich zusammen aus dem Zugführer, der Mannschaft und dem Gerät.
 - 2. der Altersabteilung,
 - 3. der Jugendabteilung.

§ 2² Aufgaben

- (1) Die Feuerwehr hat bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentliche Notständen, Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen. Im Übrigen hat die Feuerwehr zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlicher Lage technische Hilfe zu leisten. (§ 2 Abs. 1 FwG)
- (2) Die Feuerwehr kann auch bei anderen Notlagen zur Hilfeleistung für Menschen und Tiere und zur Hilfeleistung für Schiffe herangezogen und mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzaufklärung und –Erziehung sowie des Feuersicherheitsdienstes in Versammlungen, Ausstellung und auf Märkten, beauftragt werden.

Zuständig ist der Bürgermeister (§ 11 Abs. 2 der Hauptsatzung der Gemeinde Grenzach-Wyhlen).

- (3) In Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Feuerwehr insbesondere
 - 1. die Angehörigen der Einsatzabteilung der Feuerwehr nach den jeweils gültigen Vorschriften aus- und fortzubilden. Es sollen mindestens 12 Übungen im Jahr durchgeführt werden,

AZ: 131.01 Seite 1 von 12

¹ Aktualisiert durch die Änderungssatzung vom 29.11.2017 bzw. vom 28.06.2022.

 $^{^2}$ Aktualisiert durch die Änderungssatzung vom 29.11.2017.

- 2. die Ausbildung in Erster Hilfe zu fördern,
- 3. im Katastrophenschutz mitzuwirken.

§ 3 Aufnahme der ehrenamtlich Tätigen in die Einsatzabteilung der Feuerwehr

(1) In die Einsatzabteilung der Feuerwehr können aufgrund freiwilliger Meldung Personen als ehrenamtlich Tätige aufgenommen werden, die

- das 17. Lebensjahr vollendet haben. Sie dürfen erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres an Einsätzen teilnehmen.
- 2. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind,
- 3. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind
- 4. sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären.
- 5. nicht infolge Richterspruchs nach § 45 Strafgesetzbuch (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
- 6. keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen sind,
- 7. und nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306 c verurteilt wurden.
- 8. Die Bewerber sollen in keiner anderen Hilfsorganisation ehrenamtlich aktiv tätig sein.
- (2) Die Aufnahme in die Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr erfolgt für die ersten 12 Monate auf Probe. Innerhalb der Probezeit soll der Feuerwehrangehörige erfolgreich an einem Grundausbildungslehrgang teilnehmen. Aus begründetem Anlass kann die Probezeit verlängert werden. Auf eine Probezeit kann verzichtet oder sie kann abgekürzt werden, wenn Angehörige einer Jugendfeuerwehr in eine Einsatzabteilung übertreten oder eine Person eintritt, die bereits einer anderen Gemeindefeuerwehr oder einer Werkfeuerwehr angehört oder angehört hat.
- (3) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Feuerwehrkommandanten zu richten. Über die Aufnahme auf Probe, die Verkürzung oder Verlängerung der Probezeit und die endgültige Aufnahme, entscheidet der Feuerwehrausschuss. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht; eine Ablehnung ist dem Gesuchsteller vom Bürgermeister schriftlich mitzuteilen. Neu aufgenommene Angehörige der Feuerwehr werden vom Feuerwehrkommandanten durch Handschlag verpflichtet.
- (4) In die Feuerwehr können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen als Fachberater aufgenommen werden. Dienstpflichten, Aufnahme und Beendigung des Feuerwehrdienstes können im Einzelfall abweichend von den Absätzen 1 und 2 geregelt werden.
- (5) Jeder Angehörige der Feuerwehr erhält einen vom Bürgermeister ausgestellten Dienstausweis.

§ 4 Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes

- (1) Der Feuerwehrdienst in der Einsatzabteilung endet, wenn der ehrenamtlich tätige Angehörige der Feuerwehr
 - 1. die Probezeit nicht besteht,
 - 2. während oder mit Ablauf der Probezeit seinen Austritt erklärt
 - den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes nicht mehr gewachsen ist,

AZ: 131.01 Seite 2 von 12

- 4. das 65. Lebensjahr vollendet hat,
- 5. infolge Richterspruchs nach § 45 StGB die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat,
- 6. Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen wird oder
- 7. wegen Brandstiftung nach §§306 bis 306c StGB verurteilt wurde.
- (2) Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger ist auf seinen Antrag zu entlassen, wenn er nach § 6 Abs. 1 FwG in die Altersabteilung überwechseln möchte.
- (3) Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger ist auf seinen Antrag zu entlassen, wenn der Dienst in der Feuerwehr für ihn aus persönlichen oder beruflichen Gründen nicht mehr möglich ist.
- (4) Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger, der seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt, ist auf seinen Antrag aus dem Feuerwehrdienst zu entlassen. Er kann nach Anhörung des Feuerwehrkommandanten auch ohne seinen Antrag entlassen werden.
- (5) Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger, der seine Wohnung in der Gemeinde aufgibt, hat dies binnen einer Woche dem Feuerwehrkommandanten schriftlich anzuzeigen.
- (6) Über die Entlassung entscheidet der Bürgermeister. Der Antrag auf Entlassung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Feuerwehrkommandanten einzureichen.
- (7) Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger kann bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst oder bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflichten sowie bei erheblicher schuldhafter Schädigung des Ansehens der Feuerwehr. durch den Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses aus der Feuerwehr ausgeschlossen werden (§ 13 Abs. 3 FwG).
- (8) Der Bürgermeister stellt die Beendigung des Feuerwehrdienstes durch schriftlichen Bescheid fest. Angehörige der Feuerwehr, die ausgeschieden sind, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung über die Zugehörigkeit zur Feuerwehr.

§ 5* Rechte und Pflichten der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Einsatzabteilung haben das Recht, den ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten, seinen Stellvertreter und die Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen.
- (2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr erhalten nach Maßgabe des § 16 FwG und der örtlichen Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr eine Entschädigung.
- (3) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr erhalten bei Sachschäden, die sie in Ausübung oder infolge des Feuerwehrdienstes erleiden einen Ersatz nach Maßgabe des § 17 FwG.
- (4) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr sind für die Dauer der Teilnahme an Einsätzen oder an der Aus- und Fortbildung nach Maßgabe des § 15 FwG von der Arbeits- oder Dienstleistung freigestellt.

Seite 3 von 12

* Aktualisiert durch die Änderungssatzung vom 29.11.2017. A7: 131.01

(5) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Einsatzabteilung sind verpflichtet nach (§ 14 Abs. 1 FwG)

- am Dienst und an Aus- und Fortbildungslehrgängen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
- 2. bei Alarm sich unverzüglich zum Dienst am Alarmplatz einzufinden,
- 3. den dienstlichen Weisungen der Vorgesetzten nachzukommen,
- 4. im Dienst ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
- 5. die Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten,
- 6. die ihnen anvertrauten Ausrüstungsstücke, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen.
- über alle Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren, von denen sie im Rahmen ihrer Dienstausübung Kenntnis erlangen und deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist.
- (6) Die Angehörigen der Einsatzabteilung der Feuerwehr haben eine Abwesenheit von länger als zwei Wochen dem Feuerwehrkommandanten oder dem von ihm Beauftragen rechtzeitig vorher anzuzeigen und eine Dienstverhinderung bei ihrem Vorgesetzten vor dem Dienstbeginn zu melden, spätestens jedoch am folgenden Tage die Gründe hierfür zu nennen.
- (7) Aus beruflichen, gesundheitlichen oder familiären Gründen kann ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Feuerwehr auf Antrag vom Feuerwehrkommandanten vorübergehend von seinen Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2 befreit werden.
- (8) Ist ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Feuerwehr gleichzeitig Mitglied einer Berufsfeuerwehr, einer Werkfeuerwehr oder hauptamtlicher Feuerwehrangehöriger, haben die sich hieraus ergebenden Pflichten Vorrang vor den Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2.
- (9) Verletzt ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Feuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, so kann ihm der Feuerwehrkommandant einen Verweis erteilen oder ihn vorläufig des Dienstes entheben. Grobe Verstöße kann der Bürgermeister auf Antrag des Feuerwehrkommandanten mit einer Geldbuße bis zu 1000 Euro ahnden. Der Feuerwehrkommandant kann zur Vorbereitung eines Beschlusses des Gemeinderats auf Beendigung des Feuerwehrdienstes nach § 13 FwG den ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen auch vorläufig des Dienstes entheben, wenn andernfalls der Dienstbetrieb oder die Ermittlungen beeinträchtigt würden. Der Betroffene ist vor einer Entscheidung zu hören.

§ 6* Altersabteilung

- (1) In die Altersabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer
 - 1. wegen Vollendung des 65. Lebensjahres kraft Gesetzes aus der Einsatzabteilung ausscheidet (§ 13 Abs. 1 FwG),
 - wegen gesundheitlicher Probleme dauernd dienstunfähig ist, sofern er mindestens 15 Jahre der Einsatzabteilung der Feuerwehr angehört hat. Hierzu ist der Feuerwehrausschuss zu hören.

* Aktualisiert durch die Änderungssatzung vom 29.11.2017.

AZ: 131.01 Seite 4 von 12

_

- 3. nach 25 Jahren in der Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr auf eigenen Wunsch in die Altersabteilung übernommen werden möchte.
- (2) Die zwei Vertreter der Altersabteilung im Feuerwehrausschuss werden von den Angehörigen ihres Löschzuges auf die Dauer von fünf Jahren gewählt, und nach Zustimmung des Feuerwehrausschusses zu der Wahl durch den Feuerwehrkommandanten bestellt.

Sie haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder bei vorzeitigem Ausscheiden bis zum Amtsantritt eines Nachfolger weiterzuführen Die Angehörigen der Altersabteilung, welche die fachlichen und gesundheitlichen Anforderungen erfüllen, können vom Feuerwehrkommandanten zu Übungen und Einsätzen herangezogen werden.

§ 7 Jugendabteilung

- (1) Die Jugendabteilung der Feuerwehr Grenzach-Wyhlen führt den Namen Jugendfeuerwehr Grenzach-Wyhlen.
- (2) In die Jugendfeuerwehr Grenzach-Wyhlen können Personen zwischen dem Vollendeten 12. Lebensjahr und dem vollendeten 17. Lebensjahr aufgenommen werden, wenn sie in ihrer körperlichen und geistigen Entwicklung die Voraussetzungen für die erfolgreiche Teilnahme an der feuerwehrtechnischen Ausbildung in der Jugendfeuerwehr erfüllen.
- (3) Die Aufnahme in die Jugendfeuerwehr setzt das schriftlich zu erklärende Einverständnis der Erziehungsberechtigten voraus.
- (4) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr Grenzach-Wyhlen endet, wenn der Jugendfeuerwehrangehörige:
 - 1. nach § 11 Abs. 3 FwG in die Einsatzabteilung der Feuerwehr übernommen wird
 - 2. aus der Jugendfeuerwehr austritt,
 - 3. den gesundheitlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,
 - 4. das in der Feuerwehrsatzung für die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr festgelegte Höchstalter (18 Jahre) erreicht hat.
 - aus der Jugendfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird, oder die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung zur Aufnahme in die Jugendfeuerwehr zurücknehmen.
- (5) Bei der Jugendfeuerwehr kann ein Sondervermögen für die Kameradschaftspflege nach § 18 FwG eingerichtet werden.
- (6) Die Angehörigen der Jugendfeuerwehr wählen auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses den Leiter der Jugendfeuerwehr (Jugendfeuerwehrwart) auf die Dauer von fünf Jahren. Der Feuerwehrkommandant kann geeignet erscheinende Angehörige aus den Reihen der Einsatzabteilung der Feuerwehr mit der vorläufigen Leitung der Jugendfeuerwehr beauftragen.
- (7) Der Jugendfeuerwehrwart muss Angehöriger der Einsatzabteilung sein. Er soll die Lehrgänge Jugendfeuerwehrarbeit und Gruppenführer mit Erfolg besucht haben.
- (8) Der Jugendfeuerwehrwart ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben seiner Abteilung verantwortlich. Er unterstützt den Feuerwehrkommandanten. Er wird vom stellvertretenden Jugendfeuerwehrwart unterstützt und von ihm in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten.

AZ: 131.01 Seite 5 von 12

(9) Die Jugendfeuerwehr kann dem Feuerwehrausschuss Anträge zur Gestaltung ihres Dienstes vorlegen.

§ 8 Ehrenmitglieder

- (1) Der Gemeinderat kann auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses
 - Personen, die sich um das örtliche Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben oder zur Förderung des Brandschutzes wesentlich beigetragen haben, die Eigenschaft als Ehrenmitglied und
 - 2. bewährten Kommandanten nach Beendigung ihrer aktiven Dienstzeit die Eigenschaft als Ehrenkommandant verleihen.
- (2) Angehörige der Feuerwehr, welche 25 Jahre aktiven Dienst geleistet haben werden nach Beendigung ihrer aktiven Dienstzeit zu Ehrenmitgliedern ernannt.

§ 9 Organe der Feuerwehr

Organe der Feuerwehr sind

- 1. Feuerwehrkommandant
- 2. Feuerwehrausschuss
- 3. Hauptversammlung
- 4. Leiter der Altersabteilung und der Jugendabteilung

§ 10 Feuerwehrkommandant stellvertretender Feuerwehrkommandant

- (1) Der Leiter der Feuerwehr ist der Feuerwehrkommandant.
- (2) Der Feuerwehrkommandant und sein Stellvertreter werden von den ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Einsatzabteilung auf die Dauer von fünf Jahren in geheimer Wahl gewählt. Der Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten soll nach Möglichkeit aus dem Ortsteil gewählt werden, aus dem der Feuerwehrkommandant nicht gestellt wird.
- (3) Die Wahlen werden in der Hauptversammlung durchgeführt.
- (4) Gewählt werden kann nur wer
 - 1. der Feuerwehr als ehrenamtlich tätiges Mitglied der Einsatzabteilung angehört,
- 2. über die für dieses Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt und
- 3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllt.
- (5) Der Feuerwehrkommandant und sein Stellvertreter werden nach der Wahl und nach der Zustimmung durch den Gemeinderat vom Bürgermeister bestellt.
- (6) Der Feuerwehrkommandant und sein Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt ihres Nachfolgers weiterzuführen. Kommt binnen drei Monaten nach Freiwerden der Stelle oder nach Versagung der Zustimmung keine Neuwahl zustande, bestellt der

AZ: 131.01 Seite 6 von 12

Bürgermeister den vom Gemeinderat gewählten Feuerwehrangehörigen zum Feuerwehrkommandanten oder seinem Stellvertreter (§ 8 Abs. 2 Satz 2 FwG). Diese Bestellung endet mit der Bestellung eines Nachfolgers.

- (7) Gegen eine Wahl des ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten und seines Stellvertreters kann binnen einer Woche nach der Wahl von jedem Wahlberechtigten Einspruch bei der Gemeinde erhoben werden. Nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden. Gegen die Entscheidung über den Einspruch können der Wahlberechtigte, der Einspruch erhoben hat, und der durch die Entscheidung betroffene Bewerber unmittelbar Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage erheben.
- (8) Der Feuerwehrkommandant ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich (§ 9 Abs. 1 FwG) und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben durch. Er hat insbesondere
 - 1. auf die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr hinzuwirken (§ 9 Abs. 1 FwG),
 - 2. den erforderlichen Ausbildungsplan aufzustellen und dem Bürgermeister rechtzeitig mitzuteilen,
 - 3. auf den Besuch von Lehrgängen hinzuwirken,
 - 4. die Tätigkeit des Kassenverwalters sowie des Gerätewarts zu überwachen,
 - 5. dem Bürgermeister über die Dienstbesprechungen zu berichten,
 - 6. auf eine ordnungsgemäße Ausrüstung hinzuwirken (§ 9 Abs. 1 FwG),
 - 7. auf die Instandhaltung der Feuerwehrgeräte und –Einrichtungen hinzuwirken (§ 9 Abs. 1 FwG),
 - 8. Beanstandungen der Löschwasserversorgung dem Bürgermeister mitzuteilen.
- (9) Der Feuerwehrkommandant hat den Bürgermeister und den Gemeinderat in allen feuerwehrtechnischen Angelegenheiten zu beraten. Er soll zu den Beratungen der Gemeindeorgane über die Angelegenheiten der Feuerwehr mit beratender Stimme zugezogen werden. Es können ihm weitere Aufgaben des Brandschutzes übertragen werden (§ 9 Abs. 2 FwG).
- (10) Der stellvertretende Feuerwehrkommandant hat den Feuerwehrkommandant zu unterstützen und ihn in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.
- (11) Der Feuerwehrkommandant und sein Stellvertreter können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden.
- (12) Vor der Bestellung eines hauptberuflich tätigen Feuerwehrkommandanten oder eines hauptberuflich tätigen Stellvertreters des Feuerwehrkommandanten ist der Feuerwehrausschuss zu hören.

§ 11 Unterführer

- (1) Die Unterführer (Zug- und Gruppenführer) dürfen nur bestellt werden, wenn sie
 - 1. der Einsatzabteilung der Feuerwehr angehören,
 - 2. über die für ihr Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen und
 - 3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllen.
- (2) Die Unterführer werden vom Feuerwehrkommandanten auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Der Feuerwehrkommandant kann die Bestellung nach Anhörung des Feuerwehrausschusses widerrufen.

 AZ: 131.01

 Seite 7 von 12

Die Unterführer haben ihre Dienststellung nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens bis zur Bestellung eines Nachfolgers wahrzunehmen.

(3) Die Unterführer führen ihre Aufgaben nach den Weisungen der Vorgesetzten aus.

§ 12 Schriftführer, Kassenverwalter, Gerätewart

- (1) Der Schriftführer und der Kassenverwalter werden vom Feuerwehrausschuss auf fünf Jahre gewählt. Der Gerätewart wird vom Feuerwehrkommandanten nach Anhörung des Feuerwehrausschusses im Einvernehmen mit dem Bürgermeister eingesetzt und abberufen. Vor der Bestellung eines hauptberuflich tätigen Feuerwehrgerätewartes oder der Übertragung der Aufgaben des Feuerwehrgerätewartes auf einen Gemeindebediensteten, ist der Feuerwehrausschuss zu hören.
- (2) Der Schriftführer hat über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses und über die Hauptversammlung jeweils eine Niederschrift zu fertigen und in der Regel die schriftlichen Arbeiten der Feuerwehr zu erledigen.
- (3) Der Kassenverwalter hat die Kameradschaftskasse zu verwalten und sämtliche Einnahmen und Ausgaben nach der Ordnung des Wirtschaftsplans zu verbuchen. Zahlungen darf er aufgrund von Belegen und schriftlichen Anweisungen des Feuerwehrkommandanten annehmen und leisten. Die Gegenstände des Sondervermögens sind ab einem Wert von 500,- € in einem Bestandsverzeichnis nachzuweisen.
- (4) Der Gerätewart hat die Feuerwehreinrichtungen und die Ausrüstung zu verwahren und zu pflegen. Mängel sind unverzüglich dem Feuerwehrkommandanten zu melden

§ 13 Feuerwehrausschuss

- (1) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Feuerwehrkommandanten als Vorsitzenden und aus zehn auf fünf Jahre in der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern der Einsatzabteilung der Feuerwehr.
- Die Löschzüge Grenzach und Wyhlen stellen jeweils fünf Mitglieder des Feuerwehrausschusses, ungeachtet der Anzahl der Angehörigen der Einsatzabteilung der Löschzüge. Dem Feuerwehrausschuss gehört kraft Amtes der Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten an. Sofern Schriftführer, Kassenverwalter, die Zugführer und der Jugendfeuerwehrwart nicht nach Satz 2 in den Feuerwehrausschuss gewählt werden, gehören sie diese beratend ohne Stimmrecht an. Die Vertreter der Altersabteilung sind beratende Mitglieder im Feuerwehrausschuss.
- (2) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er ist hierzu verpflichtet, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder verlangt. Die Einladung mit der Tagesordnung soll den Mitgliedern spätestens drei Tage vor der Sitzung zugehen. Der Feuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (3) Der Bürgermeister ist von den Sitzungen des Feuerwehrausschusses durch Übersendung einer Einladung mit Tagesordnung rechtzeitig zu benachrichtigen. Er kann an den Sitzungen jederzeit teilnehmen oder sich durch Beauftragte vertreten lassen.

AZ: 131.01 Seite 8 von 12

(4) Beschlüsse des Feuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

- (5) Die Sitzungen des Feuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über jede Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt; sie ist dem Bürgermeister sowie den Ausschussmitgliedern zuzustellen. Die Niederschriften sind den Angehörigen der Einsatzabteilungen auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.
- (6) Der Feuerwehrkommandant kann zu den Sitzungen auch andere Angehörige der Feuerwehr beratend zuziehen.

§ 14³ Hauptversammlung

- (1) Unter dem Vorsitz des Feuerwehrkommandanten findet jährlich mindestens eine ordentliche Hauptversammlung der Angehörigen der Feuerwehr statt. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit für deren Behandlung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. In der Hauptversammlung hat der Feuerwehrkommandant einen Bericht über das vergangene Jahr und der Kassenverwalter einen Bericht über den Rechnungsabschluss zu erstatten. Die Hauptversammlung beschließt über den Rechnungsabschluss.
- (2) Die Hauptversammlung wird vom Feuerwehrkommandanten einberufen. Sie ist binnen eines Monats einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilung der Feuerwehr dies schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Mitgliedern sowie dem Bürgermeister vierzehn Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.
- (3) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Angehörigen der Einsatzabteilung anwesend ist oder an der Hauptversammlung nach Absatz 5 Buchstabe b) in digitaler Form teilnimmt. Bei Beschlussunfähigkeit kann eine zweite Hauptversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden bzw. in digitaler Form teilnehmenden der Angehörigen der Einsatzabteilung beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
- (4) Über die Hauptversammlung wird eine Niederschrift gefertigt. Dem Bürgermeister ist die Niederschrift auf Verlangen vorzulegen.
- (5) Sofern die Hauptversammlung in Form einer Präsenzveranstaltung aus schwerwiegenden Gründen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung des Feuerwehrausschusses, ob
 - (a) die Hauptversammlung auf einen zeitnahen Termin, jedoch maximal bis zu einem Jahr, verschoben wird oder
 - (b) die Hauptversammlung in digitaler Form abgehalten wird.

Schwerwiegende Gründe liegen insbesondere vor bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes, bei sonstigen außergewöhnlichen Notsituationen oder wenn aus anderen Gründen eine ordnungsgemäße Durchführung unzumutbar wäre.

Die Hauptversammlung ohne persönliche Anwesenheit der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr im Sitzungsraum kann nach Absatz 5 Buchstabe b) durchgeführt

AZ: 131.01 Seite 9 von 12

_

³ Aktualisiert durch die Änderungssatzung vom 28.06.2022

> werden, sofern eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Videokonferenz, möglich ist. Die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen und die Fassung von Beschlüssen in geheimer Abstimmung sind im Rahmen einer Hauptversammlung nach Absatz 5 Buchstabe b) nicht möglich. Für sie gilt § 15 Absatz 7.

§ 15⁴ Wahlen

- (1) Die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden vom Feuerwehrkommandanten geleitet. Steht er selbst zur Wahl, bestellen die Wahlberechtigten einen Wahlleiter.
- (2) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen. Wahlen in digitaler Form nach Absatz 7 Buchstabe c) werden ohne Stimmzettel durchgeführt. Soweit nach dem Feuerwehrgesetz zulässig kann offen gewählt werden wenn kein Mitglied widerspricht.
- (3) Bei der Wahl des Feuerwehrkommandanten und seines Stellvertreters ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl und erreicht dieser im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht, findet ein zweiter Wahlgang statt in dem der Bewerber mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten muss.
- (4) Die Wahl der Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen Angehörigen der Feuerwehr gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die nicht gewählten Mitglieder sind in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahlen Ersatzmitglieder. Scheidet ein gewähltes Ausschussmitglied aus, so rückt für den Rest der Amtszeit das Ersatzmitglied nach, das bei der Wahl die höchste Stimmenzahl erzielt hat.
- (5) Die Niederschrift über die Wahl des Feuerwehrkommandanten und seines Stellvertreters ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben. Stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, findet innerhalb eines Monats eine Neuwahl statt.
- (6) Kommt binnen eines Monats die Wahl des Feuerwehrkommandanten oder seines Stellvertreters nicht zustande oder stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, so hat der Feuerwehrausschuss dem Bürgermeister ein Verzeichnis aller Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen die sich aufgrund ihrer Ausbildung und Bewährung im Feuerwehrdienst zur Ernennung eignen.
- (7) Sofern die Hauptversammlung nach § 14 Absatz 5 nicht in Form einer Präsenzveranstaltung durchgeführt wird, entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung des Feuerwehrausschusses, ob
 - (a) die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen und Beschlussfassungen in geheimer Abstimmung in einer Präsenzversammlung (Wahlversammlung) durchgeführt werden oder

⁴ Aktualisiert durch die Änderungssatzung vom 28.06.2022 AZ: 131.01

Seite 10 von 12

- (b) zu treffende Beschlüsse in der bzw. die Wahlen durch die Versammlung in Form einer Briefwahl herbei- bzw. durchgeführt werden oder
- (c) zu treffende Beschlüsse in der bzw. die Wahlen durch die Versammlung in Form einer Online-Abstimmung bzw. -Wahl herbei- bzw. durchgeführt werden.
- (8) Für die Wahlen in den Abteilungen (Altersabteilung, Jugendabteilung) gelten die Absätze 1 bis 6 sinngemäß.

§ 16 Sondervermögen für die Kameradschaftspflege (Kameradschaftskasse)

- (1) Die Gemeinde bildet für die Einsatzabteilung der Feuerwehr und für die Jugendfeuerwehr ein Sondervermögen für die Kameradschaftspflege und die Durchführung von Veranstaltungen.
- (2) Für jedes Sondervermögen wird
 - vom Feuerwehrausschuss mit Zustimmung des Bürgermeisters ein Wirtschaftsplan aufgestellt, der alle im Haushaltsjahr für die Erfüllung der Aufgaben des Sondervermögens voraussichtlich eingehenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben enthält
 - 2. eine Sonderkasse eingerichtet und
 - 3. eine Sonderrechnung geführt
- (3) Über die Verwendung der Mittel des Sondervermögens entscheidet der Feuerwehrausschuss. Der Feuerwehrausschuss kann den Feuerwehrkommandanten ermächtigen, über die Verwendung der Mittel bis zu einer bestimmten Höhe oder für einen festgelegten Zweck zu entscheiden. Der Feuerwehrkommandant vertritt bei der Ausführung des Wirtschaftsplanes den Bürgermeister. Ausgaben können gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden. Über- und außerplanmäßige Ausgaben können zugelassen werden, wenn ihre Deckung gewährleistet ist. Außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Bürgermeisters. Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben dürfen nur eingegangen werden, wenn der Wirtschaftsplan dazu ermächtigt.
- (4) Das Sondervermögen besteht aus
 - 1. Zuwendungen der Gemeinde und Dritter,
 - 2. Erträgen aus Veranstaltungen,
 - 3. sonstigen Einnahmen,
 - 4. mit Mitteln des Sondervermögens erworbene Gegenstände
- (5) Die Kasse des Sondervermögens (Kameradschaftskasse) ist jährlich mindestens einmal von zwei Rechnungsprüfern, die von der Hauptversammlung auf zwei Jahre gewählt werden, zu prüfen. Der Rechnungsabschluss ist dem Bürgermeister vorzulegen.

§ 17 Dienstordnung

- (1) Für die Einsatzabteilung der Feuerwehr wird eine, den Dienstbetrieb regelnde Dienstordnung erstellt.
- (2) Für die Jugendfeuerwehr wird eine Jugendordnung und eine den Dienstbetrieb regelnde Dienstordnung erstellt.

AZ: 131.01 Seite 11 von 12

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung vom 26.05.1992 außer Kraft.

Grenzach-Wyhlen, 26.07.2011

(Siegel)

Lutz Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 2 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

AZ: 131.01 Seite 12 von 12